

Satzung

des Fördervereins des Kinder- und Jugendensembles „Pfiffikus 1979“ Cottbus e.V. (Nachfolgend Förderverein genannt)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Kinder- und Jugendensembles „Pfiffikus 1979“ Cottbus e.V., hat seinen Sitz in Cottbus und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Ziel und Aufgabe des Vereins sind die Förderung und Entwicklung von vorrangig Kindern und Jugendlichen auf kulturell-künstlerischem Gebiet.
2. Politische oder religiöse Ziele bzw. Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist im Sinne seiner Mitglieder tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und mildtätige Wohlfahrtszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Förderverein hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Förderverein widmet sich folgenden Aufgaben:
 - Musische und künstlerische Ausbildung vorrangig der Kinder und Jugendlichen in der Region und die Förderung von Talenten und Begabungen mit dem Ziel, gebildete Persönlichkeiten zu entwickeln, unabhängig vom sozialen Status,
 - Kinder- und Jugend- sowie Behindertenhilfe, realisiert durch vielfältige Angebote im schulischen sowie außerschulischen Bereich und in der Integration Behinderter.
 - Materielle, technische und personelle Sicherstellung der Ausbildung, Proben, Auftritte und Veranstaltungen,
 - Wahrnehmung von Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen,
 - Durchführung der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Pflege der nationalen und internationalen Kontakte,
 - Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Beendigung

1. Ordentliche Mitglieder des Fördervereins können Personen (natürliche, volljährige Personen), Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.

2. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen für eine Mitgliedschaft die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder unter 18 Jahren haben die Möglichkeit, ihr Recht auf Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendvertretung des Fördervereins wahrzunehmen.
3. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; Voraussetzung ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
6. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
8. Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. (Siehe Beitragsordnung).
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Das betroffene Mitglied ist vom beabsichtigten Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen, ihm ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktiver Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
3. Die Mitglieder haben das Recht, in den Ausschüssen des Fördervereins mitzuarbeiten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ensembledätigkeit nach besten Kräften und Fähigkeiten zu unterstützen.
3. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge in vollem Umfang und fristgerecht zu entrichten.
4. Fördernde Mitglieder haben die Pflicht, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Kalendertagen, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jedes Mitglied kann beim Vorstand spätestens 10 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung über die Ergänzungsanträge abstimmen zu lassen; bei einfacher Mehrheit gelten sie als angenommen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
5. Abgesehen von den in den §§ 13 und 15 festgelegten Fällen entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Über die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet wird, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit zutreffend die Wahlergebnisse, die gestellten Anträge mit den Abstimmungsergebnissen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
Die Niederschrift kann jedes Mitglied beim Vorstand einsehen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsaufgaben zuständig und entscheidet per Beschluss insbesondere auf der Jahreshauptversammlung über:
 - Entgegennahme von Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Rechnungsprüfungsbericht,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - Satzungsänderungen,

- Beitragsordnung,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand zum Vollzug der gefassten Beschlüsse.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht im Sinne des Gesetzes aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Diese sind berechtigt, den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist zunächst der Vorsitzende zur Vertretung berufen.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung (nachfolgend „der Vorstand“ genannt), besteht aus weiteren Beisitzern. Diese haben sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis keine Vertretungsberechtigung. Die Anzahl der Beisitzer ist in der Wahlordnung festzulegen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Fördervereins „Pfiffikus 1979“ Cottbus e.V.
5. Diese berufen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister aus ihrer Mitte.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen, dieser muss Mitglied des Fördervereins sein.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird der Nachfolger auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
8. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Vereinsaufgaben,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Vereinbarung und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen des Vereins,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüssen,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - Kontrolle der Geschäftsführung,
 - Eintragung in das Vereinsregister sowie Beantragung der Gemeinnützigkeit.
11. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens fünf Tage, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen; die Niederschriften sind vom Verhandlungsführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
13. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes wird zum Vorsitzenden des Ausschusses berufen.
14. Sowohl die Ausschüsse selbst, als auch ihre Mitglieder können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 10 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren, diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie unterliegen keiner Beauftragung und Kontrolle durch den Vorstand.
2. Die Aufgabe der Revisoren besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vereins. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung und geben Empfehlungen bezüglich der Genehmigung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Kinder- und Jugendvertretung

1. Alle Ensemblemitglieder unter 18 Jahren haben die Möglichkeit, ihre Interessen gegenüber dem Verein in einer Kinder- und Jugendvertretung wahr zu nehmen.
2. Sie wählen für zwei Jahre aus jeder Gruppe einen Vertreter in dieses Gremium.
3. Dieses wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und den Stellvertreter. Diese haben die Möglichkeit, als Gäste mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.
2. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens zwei Drittel der Fördervereinsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 14 Finanzierung

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder des Fördervereins und der Ausbildungsbeiträge der Ensemblemitglieder.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollten weiterhin durch Zuschüsse, Fördermittel, Sponsorenleistungen, Spenden und Veranstaltungseinnahmen aufgebracht werden.
3. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als gesonderter Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:
 - Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - Auflösung nach öffentlichem Recht durch die zuständige Verwaltungsbehörde,
 - Wegfall der Mitglieder,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder voraus. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das vorhandene Vermögen ist, nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt, an die Stadt Cottbus zur Verwendung laut §2 der Satzung, zu übergeben.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator.

§ 16 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.03.2007 in Cottbus mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinne der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

2. Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des BGB.